



3003 Bern, 12. März 2014

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Gesuch um Bewilligung von Laserscanningflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 20. Februar 2014 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) auf Ersuchen der Flugsicherung Skyguide sowie des Projekteigners, des Amtes für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich, dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Starts und Landungen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die Zeit vom 17. März bis 30. April 2014 für die Durchführung von Laserscanningflügen an maximal 10 Tagen ein.
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch wie folgt:

Das ARE der Baudirektion des Kantons Zürich führt in den Jahren 2014–2016 ein Projekt mit dem Titel „Luftaufnahmen42“ durch, um die gemäss Geoinformationsgesetz notwendigen Daten erheben zu können. Nebst den für den Sommer geplanten und zwingend während dem Tage durchzuführenden Fotoflügen plant das ARE in Zusammenarbeit mit der Firma bsf swissphoto im Frühjahr ein Laserscanning LIDAR mit anschliessender Anfertigung eines digitalen Terrainmodells und eines digitalen Oberflächenmodells. Diese Flüge müssen im engen Zeitfenster zwischen Mitte März (kein Schnee mehr) und Ende April (vor Laubaustritt) geplant werden. Dabei muss das gesamte Gebiet des Kantons Zürich in engmaschigen Fluglinien überflogen werden, wofür rund 60 Flugstunden notwendig sein werden. Dies führt insbesondere im Nord-

westen des Flughafens Zürich zu erheblichen Konflikten mit den An- und Abflügen des regulären Flugbetriebs. Demgemäss hat Skyguide für die Durchführung dieser Spezialflüge detaillierte Auflagen erlassen. Um die notwendige Koordination mit Skyguide sowie mit den Interessen des Anwohnerschutzes sicherstellen zu können, stellen wir auf Ersuchen des Projekteigners sowie der Flugsicherung vorliegendes Gesuch.

Die FZAG bringt weiter vor, die aufgrund des heutigen Verkehrsaufkommens nunmehr bloss noch kurzen Zeitfenster am Nachmittag mit etwas geringerem Verkehr liessen die ordentliche Durchführung von Vermessungsflügen während den Betriebszeiten im Nordwesten des Flughafens ohne gravierende Auswirkungen auf die Abwicklung des geplanten Flugverkehrs nicht mehr zu. Die Verlegung dieser Flüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs sei geeignet, das komplexe Gesamtsystem des Flughafens zu entlasten und damit Risiken zu reduzieren.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist tatsächlich erheblich. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt auch der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.

Was für die vom BAZL am 24. Februar 2014 bewilligten ordentlichen Messflüge gilt, trifft gleichermassen auf die vorliegend beantragten einmaligen Vermessungsflüge zu. Dem Gesuch ist somit stattzugeben.

5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet und dem BAFU sowie weiteren interessierten Stellen (Kanton Zürich, Skyguide) mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 24. Februar 2014 beantragte Ausnahmegewilligung für Laserscanningflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 17. März bis 30. April 2014 an maximal 10 Tagen wird **erteilt**.
2. Die aufgrund dieser Bewilligung durchgeführten Vermessungsflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (gewöhnliche Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor



Adrian Nützi-Messerli
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.